

**Dezernat 4 – Schulen, Jugend**

Landesjugendamt  
Amt für Jugendämter und Jugendförderung

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
– Jugendamt –  
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

12.06.2008  
43.11

Kommunale Spitzenverbände  
in Nordrhein-Westfalen

Herr Mavroudis  
Tel.: (02 21) 8 09 - 69 32  
Fax: (02 21) 8 09 - 62 52  
alexander.mavroudis@lvr.de

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
in Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW  
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und  
Integration NRW  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt  
Bezirksregierung Köln, Schulabteilung (*per E-Mail*)  
Bezirksregierung Düsseldorf, Schulabteilung (*per E-Mail*)  
Serviceagentur „Ganztägig lernen in NRW“/Institut für  
soziale Arbeit (*per E-Mail*)  
Schulverwaltungsämter im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland (*per E-Mail*)  
Schulämter im Bereich des Landschaftsverbandes  
Rheinland (*per E-Mail*)

**Aktuelle Entwicklungen im Bereich Schule in Nordrhein-Westfalen:**

1. **Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit an Schulen“**
2. **Erlassentwürfe „Ganztagsoffensive Sekundarstufe I“**

**Rundschreiben Nr. 43/5/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Erlasse bzw. Erlassentwürfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, in denen auch Bezug genommen wird auf die Kinder- und Jugendhilfe.

**1. Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit**

Mit Runderlass vom 23.01.2008 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW den Rahmen für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit an Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen vorgegeben. Auf dem Weg zur eigenverantwortlichen Schule können an diesen Schulformen damit erstmalig Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerstellen beschäftigt werden.

Mit dieser Initiative will das Land die Angebote und Maßnahmen im Bereich der Schulsozialarbeit verstärken, die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und seitens der Kommunen bereits bestehen. Der Runderlass nimmt von daher ausdrücklich Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe und hier insbesondere auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren Beteiligung im Rahmen der Umsetzung vorgeschrieben wird. – Weitere Hinweise können Sie meinem Rundschreiben Nr. 43/1/2008 vom Februar 2008 entnehmen (unter: [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de), Pfad: Fachthemen/Jugendhilfe und Schule/Materialien).

Mit Änderungserlass vom 25.04.2008 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegt, dass nunmehr *alle* Schulen Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und -stellen befristet oder unbefristet beschäftigen können. Auf der Grundlage des aktualisierten Runderlasses (Anlage 1) können jetzt auch Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen Schulsozialarbeiter/-innen unter bestimmten Voraussetzungen – u.a. Gewährleistung der Unterrichtsversorgung – dauerhaft in die Lehrerkollegien integrieren und das Schulprogramm um sozialpädagogische Inhalte und Angebote erweitern.

Für die Umsetzung des Runderlasses sind die Bezirksregierungen als zuständige Schulaufsicht zuständig. Für den Bereich der Schulsozialarbeit stehen dort – für alle Schulformen – folgende Ansprechpartner/-innen zur Verfügung:

- Bei der Bezirksregierung Köln: Herr Stegerhütte, Telefon 0221/147-2479, Telefax 0221/147-2498, E-Mail: [johannes.stegerhuette@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:johannes.stegerhuette@bezreg-koeln.nrw.de); Postadresse: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln.
- Bei der Bezirksregierung Düsseldorf: Frau Wenzler, Telefon 0211/475-5280, Telefax 0211/475-5991, E-Mail: [ingrig.wenzler@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ingrig.wenzler@bezreg-duesseldorf.nrw.de); Postadresse: Postfach 390865, 40406 Düsseldorf.

Für Rückfragen und als Unterstützung bei der Umsetzung steht Ihnen auch die Fachberatung des Landesjugendamtes zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Herrn Mavroudis (Kontaktdaten siehe Briefkopf), der das Thema Schulsozialarbeit zurzeit – in Abstimmung mit den Bezirksregierungen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW – bearbeitet.

## **2. Die Ganztagsoffensive Sekundarstufe I**

Nach dem fast flächendeckenden Ausbau von Offenen Ganztagschulen im Primarbereich – im Schuljahr 2008/98 wird es 184.000 Ganztagsplätze an über 2.900 Schulen geben – schreitet jetzt der Ausbau von Ganztagschulen in der Sekundarstufe I voran. In Ergänzung zu der „Qualitätsinitiative Hauptschule“, mit der seit 2006 der erweiterte Ganztagsbetrieb an Hauptschulen und wenigen Förderschulen ausgebaut wird, hat die Landesregierung mit Presseerklärung vom 15.04.2008 die „Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I“ angekündigt.

Mit der Ganztagsoffensive sollen Schulen, Schulträger und Eltern bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Schulalltags an allen Schulen der Sekundarstufe I unterstützt werden. Zum einen sollen die schulorganisatorischen Bedarfe aufgegriffen werden, die sich für Schüler/-innen durch die Schulzeitverkürzung bis zum Abitur an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ergeben; berücksichtigt werden sollen zum anderen die von Eltern angemeldeten Betreuungsbedarfe.

In den Jahren 2009 und 2010 stellt das Land hierfür zusätzlich rund 175 Mio. EUR zur Verfügung, davon rund 75 Mio. EUR für Personalkosten und 100 Mio. EUR für Investitionen. Mit diesen Mitteln können die Schulen und Schulträger die Personalkosten der Übermittagsbetreuung und ergänzender Ganztagsangebote sowie anteilig erforderliche Investitionen finanzieren.

Die „Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I“ besteht aus drei Programmen:

### **Das Programm „Gebundene Ganztagsrealschulen und Ganztagsgymnasien“**

Ab dem Schuljahr 2009/10 sollen jährlich 108 Schulen, d. h. pro Jahr in jedem der 54 Kreise und kreisfreien Städte je eine Realschule und ein Gymnasium zu gebundenen Ganztagschulen (nach § 9 Abs. 1 SchulG) ausgebaut werden. Am Ganztagsangebot einer gebundenen Ganztagschule – das beginnend mit der fünften Klassenstufe schrittweise ausgebaut wird – nehmen alle Schüler/-innen verpflichtend teil. Den Schulen wird für die Gestaltung des Ganztags ein 20prozentiger Lehrerzuschlag zur Verfügung gestellt.

Zum Antragsverfahren. – Die Schulträger nennen den Bezirksregierungen bis zum 31.10.2008 die Schulen, die zum 01.08.2009 bzw. zum 01.08.2010 gebundene Ganztagschule werden wollen. Dabei sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass neben der Ganztagsbeschulung eine erreichbare Halbtagsbeschulung ermöglicht wird, es also vor Ort (in der Regel) eine zweite Schule der jeweiligen Schulform gibt.
- Mit dem Antrag ist eine Prioritätenliste vorzulegen, da davon ausgegangen wird, dass viele Realschulen und Gymnasien am Ausbau des Ganztags interessiert sein werden.
- Die Auswahl der Schulen erfolgt u.a. nach folgenden Kriterien: Vorrang für Städte und Gemeinden ohne gebundene Ganztagschulen; gute Erreichbarkeit der Schulen; gute „Dreizehn Plus“-Struktur an der Schule (als Hinweis auf Bedarfe und Erfahrungen).

Weitere Hinweise bietet der Erlassentwurf „Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen“ (Anlage 4).

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist zu beachten: Bei der Besetzung der Lehrerstellen können die Schulen sich auch für sozialpädagogische Fachkräfte entscheiden. Grundlage hierfür ist der unter Punkt 1 erläuterte Erlass zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit an allen Schulformen. Das bietet die Chance, in einem rhythmisierten Ganztags neben der unterrichtsbezogenen Förderung andere Angebote zu verankern wie z.B.:

- offene Angebote für Soziales Lernen,
- sozialpädagogische Angebote zur Förderung interkultureller Kompetenzen, Mädchen-/Jungenförderung und zum Bereich Lebens- und Berufsplanung,
- freizeitorientierte Angebote usw.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte können zudem ein wichtiges Bindeglied sein, um die Kooperation der Ganztagschulen mit außerschulischen Partnern insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 5 SchulG NRW und § 7 KJFöG NRW auszubauen.

### **Das Programm „Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)**

Mit dem Programm „Geld oder Stelle“ stellt das Ministerium für Schule und Weiterbildung ab dem 01.02.2009 allen Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule sind, Lehrerstellenanteile und/oder Barmittel zur Verfügung. Mit dem Programm sollen gemäß Erlassentwurf (siehe Anlage 3, Seite 4 ff.) zwei unterschiedliche Bedarfe aufgegriffen werden:

- Zum einen müssen die Schulen eine pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schüler/-innen der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht gewährleisten.
- Darüber hinaus sollen die Schulen – unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern – ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen; dies können z.B. ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Freizeitangebote, Sport-/Bewegungs- oder Kulturangebote sein.

Die Verwendung der zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Sicherstellung des Unterrichts ist dabei nicht zulässig.

Die Ganztagsangebote können sich an dem bisherigen Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ orientieren, das zum 01.02.2009 in das neue Programm überführt wird. Bei „Geld oder Stelle“ gibt es keine vorgegebenen Gruppengrößen und Öffnungszeiten mehr. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie der Ganztags- und Betreuungsangebote obliegt den Schulen (Entscheidung Schulkonferenz).

Bemessensgrundlage der Förderung ist die Anzahl der Schüler/-innen einer Schule (siehe Anlage 3, Seite 7 f.). Die Schulen entscheiden über die Inanspruchnahme von Geld- und/oder Stellenanteilen. Die Bewirtschaftung der Geldmittel erfolgt über den Schulträger, der diese – im Einvernehmen mit der Schule(!) – an Träger z.B. der Kinder- und Jugendhilfe weiterleiten kann, wenn diese Angebote durchführen.

Eigenanteile der Schulträger sind nicht erforderlich. Für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote können – soweit erforderlich – Elternbeiträge genommen werden. Keine Beiträge dürfen von Eltern genommen werden, deren Kinder nur an der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht teilnehmen.

Zum Antragsverfahren. – Für das *Schuljahr 2008/09* müssen die Anträge der Schulträger zum *31.10.2008* vorliegen, damit der pünktliche Start des Programms zum *01.02.2009* und die Überführung des bisherigen Programms „Dreizehn Plus“ gesichert ist.

Die Anträge für das *Schuljahr 2009/10* sind von den Schulträgern bis zum *30.12.2008* zu stellen. Für die nachfolgenden Schuljahre gilt der *30.12.* des Vorjahres als Antragstermin.

Aus *Sicht der Kinder- und Jugendhilfe* ist auch hier zu beachten, dass der Erlassentwurf ausdrücklich die Beteiligung außerschulischer Partner gemäß § 5 SchulG bei der Umsetzung des Programms vorsieht (siehe Anlage 3, Seite 5). Insbesondere für den Bereich der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote bietet sich die Chance, Lernangebote in den Schulprogrammen zu verankern, die Schüler/-innen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützen (im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses nach § 1 SGB VIII).

Das Programm „Geld oder Stelle“ kann so ein wichtiger Schritt sein für den Ausbau kooperativer Praxis an und im Umfeld von Schulen. Ich empfehle von daher den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, zeitnah den Kontakt zu Schulen und Schulverwaltungsämtern zu suchen und sich an den konzeptionellen Planungen zu beteiligen. Das gilt insbesondere für die Träger, die im Rahmen des Programms „Dreizehn Plus“ bereits an Schulen tätig sind.

### **Das „1.000-Schulen“-Programm (Investitionsförderung)**

Das „1.000-Schulen“-Programm richtet sich an alle Schulen und Schulformen der Sekundarstufe I. Gefördert werden Investitionen zum Auf- und Ausbau von Ganztagschulen sowie zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu Ganztags- und Betreuungsangeboten an allen Schulen, die zum *01.05.2008* noch keine Ganztagschule waren (siehe Anlage 3, Seite 9 ff.).

Für jede Schule kann ein Landeszuschuss von bis zu *100.000,- EUR* gewährt werden. Die Schulträger müssen einen Eigenanteil in mindestens gleicher Höhe (*50 Prozent* oder mehr) erbringen; die Eigenanteile können u.a. aus der Bildungspauschale genommen werden, die das Land den Kommunen über das Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung stellt.

Zum Antragsverfahren. – Die Schulträger legen den Bezirksregierungen bis spätestens zum *30.11.2008* ihre Anträge vor; hierbei handelt es sich um einen einmaligen Antragstermin!

Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Investitionen müssen bis zum 31.12.1010 abgeschlossen und abgerechnet werden.

Weitere Einzelheiten zu allen drei Programmen können Sie dem beiliegenden Informationsblatt „Ganztagsoffensive für die Sek. I“ (Anlage 2), dem Erlassentwurf „Ganztagsschulen und Ganztagsangebote in NRW“ (Anlage 3) und dem Erlassentwurf „Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen“ (Anlage 4) entnehmen.

Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um *Entwürfe* handelt; Änderungen bei den einzelnen Förderrichtlinien sind von daher nicht auszuschließen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat die Entwürfe Anfang Juni den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Da Anträge schon im Herbst 2008 gestellt werden müssen, habe ich mich dazu entschieden, Ihnen bereits jetzt die mir zur Verfügung stehenden Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass Sie frühzeitig die notwendigen Planungs- und Abstimmungsschritte einleiten können.

Die Veröffentlichung der Erlasse ist für August geplant; Sie bekommen diese dann von mir zugeschickt.

Abschließen möchte ich mit einigen *fachlichen Anmerkungen zum Stellenwert der „Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I“ für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.*

Mit der Ganztagsoffensive soll die Eigenverantwortlichkeit der Schulen gestärkt und gleichzeitig die Möglichkeit zur Zusammenarbeit der Schulen mit Jugendhilfe, Kultur, Sport und anderen außerschulischen Partnern bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten gegeben werden. Vom Grundsatz her sind damit auch die Träger der Jugendhilfe aufgefordert zu prüfen, welche Chancen die Ganztagsoffensive bietet, um Schüler/-innen zu fördern und zu unterstützen und um das eigene Profil als Bildungspartner in der Region und/oder Kommune zu schärfen.

Im Erlassentwurf „Ganztagsschulen und Ganztagsangebote in NRW“ (Anlage 3, Seite 3) ist festgelegt, dass die Kommunen gemäß § 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die ihnen in § 24 Abs. 2 SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Pflichtaufgabe zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen auch in Schulen erfüllen können, wenn dort Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden. Der Ausbau des Ganztags ist somit Gegenstand der gemäß § 80 SchulG und § 81 SGB VIII sowie § 7 KJFöG miteinander abzustimmenden kommunalen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

Die Jugendämter stehen demzufolge vor der Aufgabe, die Planungsprozesse der Schulverwaltung und der Schulen zu begleiten. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung versteht die „Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I“ – neben dem Ausbau von Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen (vgl. Punkt 1) und der Weiterentwicklung regionaler Bildungsnetzwerke in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2008/09 (vgl. hierzu mein Rundschreiben Nr. 43/2/2008 vom 29.04.2008, Download unter: [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de), Pfad: Fachthemen/Jugendhilfe und Schule/Materialien) – als einen weiteren Baustein zur Stärkung der Partnerschaft zwischen Schulen und Schulträgern bzw. Kommunen.

Aus meiner Sicht ist es deshalb unerlässlich, dass die Träger der Jugendhilfe und hier insbesondere die Jugendämter diese Partnerschaften aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe mit gestalten. Das Leitziel müssen kommunale Bildungslandschaften sein, in denen alle bildungsrelevanten Einrichtungen und Träger gemeinsam Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Zur Unterstützung dieser Prozesse steht Ihnen die Fachberatung des Landesjugendamtes zur Verfügung. Ansprechpartner ist Herr Mavroudis, der bei der Umsetzung der Ganztagsinitiative und bei der Entwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke eng mit der Obersten Landesjugendbehörde und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zusammen arbeitet.

Ich möchte Sie bitten, die zuständigen Stellen in Ihrem Haus und – soweit betroffen – auch die Träger der freien Jugendhilfe in Ihrem Bereich über die dargelegten Entwicklungen zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

gez. Michael Mertens  
Dez. Schulen, Jugend

## **Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97, 142) \*

### **1. Grundlagen**

- 1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der **Schulsozialarbeit** ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen.

§ 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit seit 2007 mit dem Haushaltsgesetz zugelassen.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrecht erhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung

zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

Seite 2 / 7

- 1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.
- 1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.
- 1.4 Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Jede Schule setzt innerhalb des ersten halben Jahres Schwerpunkte innerhalb dieses Aufgabenkatalogs.

- 1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind:
  - Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik



- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

## **2. Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten**

- 2.1 Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder freier Träger - gibt. Förderschulen und Berufskollegs in der Trägerschaft der Landschaftsverbände sowie Berufskollegs in der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und öffentliche Berufskollegs, die von sonstigen Trägern (z.B. Stiftung) unterhalten werden, sind von dieser Bedingung ausgenommen.
- 2.2 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen in der Regel bis zu eine Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben. An Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG sind Stellenanteile oder Stellen des Ganztagszuschlags in Anspruch zu nehmen.
- 2.3 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet zu begründen. In begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung eines zeitlich befristeten Projektes) sind auch befristete Verträge möglich.
- 2.4 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:
- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpsychologischen Dienst ersichtlich sind
  - die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten

- eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- 2.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Einvernehmen mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1.1 Abs. 4, 1.2 sowie der Nrn. 2.1 - 2.3 gegeben sind. Die nach § 88 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Handlungskonzepte der Schulen. Die Bezirksregierung prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen.  
Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.
- 3. Arbeitsrechtliche Hinweise**
- 3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10.
- 3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.
- 3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.
- 3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.4.2007 (BASS 10 - 32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen grundsätzlich in analoger Anwendung der Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Die Bestimmungen der §§ 81 und 82 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21 - 06 Nr. 1) sind zu beachten.
- 3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat.
- 3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass

von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

- 3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.
- 3.8 Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.
- 3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen - ist zu beachten.

#### 4. **Hinweise zum Einsatz**

Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeiten.

Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

- 4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere:
  - 4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung
  - 4.1.2 Hilfen in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg
  - 4.1.3 Freizeitangebote

- 4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)
- 4.1.5 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)
- 4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.

#### 4.2 Sozialpädagogische Hilfen

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.

Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:

- 4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes
- 4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit.

Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.

#### 4.3 Sonstiger Einsatz

Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen und Hochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung unbeschadet der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 SchulG den Fachkräften für Schulsozialarbeit.

#### 4.4 Organisatorische Hinweise

Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an

## **5. Fortbildung**

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.

## **6. Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen**

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen / Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfspauschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten der nach Maßgabe des Haushalts für Ersatzschulen ausgebrachten Sonderkontingente "gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben".

Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

## **7. Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. des Kultusministeriums vom 22.1.1991 (BASS 21 - 13 Nr. 6) aufgehoben.

\* Bereinigt: Eingearbeitet

RdErl. v. 25.4.2008 (ABl. NRW. S. 246)

## **Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I** **Termine und weitere Verfahren**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt in [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) weiterführende Informationen zur Umsetzung der Ganztagsoffensive zur Verfügung, darunter die aktuellen Versionen der Erlassentwürfe und der ggf. erforderlichen Antragsformulare. Die hier hinterlegten Erlassentwürfe und vorläufigen Formulare entsprechen den Fassungen, die am 3. Juni 2008 den Verbänden zur Stellungnahme übersandt worden sind. Zu den Erlassentwürfen gehören auch Änderungen der bestehenden Erlasse zur Fünf-Tage-Woche und zu den Hausaufgaben.

Die Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I besteht aus drei Programmen:

- Das „1.000-Schulen-Programm“ fördert Räumlichkeiten und Erstausrüstung für Aufenthalt und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern während einer Mittagspause.
- Das Programm „Geld oder Stelle“ sorgt für pädagogische Übermittagbetreuung und für Ganztags- und Betreuungsangebote. Das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ wird zum 1.2.2009 in das Programm „Geld oder Stelle“ überführt.
- Über das dritte Programm werden zum 1.8.2009 und zum 1.8.2009 insgesamt jeweils 108 gebundene Ganztagsgymnasien und 108 gebundene Ganztagsrealschulen umgewandelt.

Das 1.000-Schulen-Programm und das Programm „Geld oder Stelle“ richten sich an alle Schulen und alle Schulformen der Sekundarstufe I.

Es ist vorgesehen, die erforderlichen Erlasse Ende Juli oder Anfang August in Kraft treten zu lassen. Die Schulträger stellen dann bis zum **31.10.2008** die Anträge für das Programm „Geld oder Stelle“ sowie die neu einzurichtenden Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen, bis zum **30.11.2008** für das 1.000-Schulen-Programm.

Auch wenn die vorliegenden Erlassentwürfe noch keinen abschließenden Charakter haben, können Schulträger und Schulen auf dieser Grundlage bereits jetzt verlässlich planen. Bereits jetzt ist es erforderlich, dass sich Schulen und Schulträger möglichst unverzüglich miteinander in Verbindung setzen, um die erforderlichen Abstimmungs- und Verständigungsprozesse in die Wege zu leiten. Dazu gehört auch eine Abstimmung über Anschlussregelungen für bestehende Verträge aus dem Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“.

## **„1.000-Schulen-Programm“**

Die Schulträger legen den Bezirksregierungen bis spätestens zum **30.11.2008** ihre Anträge vor (Grundmuster nach § 44 LHO). Dies ist ein einmaliger Antragstermin! Anträge können bereits ab sofort gestellt werden. Unterlagen können ggf. möglichst bis zum 30.11.2008 nachgereicht werden.

Empfohlen wird ein gleichzeitiger Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn. (Eine Maßnahme gilt als begonnen, wenn der Auftrag zur Umsetzung erteilt wurde. Planungsaufträge sind noch kein Beginn einer Maßnahme). Es ist damit zu rechnen, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab Datum des Inkrafttretens der Erlasse erteilt werden kann.

Gefördert werden können Räumlichkeiten und Ersteinrichtung für Aufenthalts- und Verpflegungszwecke in Schulen der Sekundarstufe I, die im Juni 2008 noch keine Ganztagschulen sind. Für jede Schule kann ein Landeszuschuss von bis zu 100.000 EUR gewährt werden. Die Schulträger erbringen einen Eigenanteil in mindestens gleicher Höhe. Die Eigenanteile können aus der Bildungspauschale / Schulpauschale genommen werden, die das Land den Kommunen über das Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung stellt.

## **Programm „Geld oder Stelle“:**

Die Schulträger legen den Bezirksregierungen zum 30.12. des Vorjahres des jeweiligen Schuljahres ihre Anträge vor. Im Schuljahr 2008/2009 gilt jedoch bereits ein früherer Antragstermin. Die Anträge müssen zum **31.10.2008** vorliegen, damit der pünktliche Start des Programms zum 1.2.2009 und die Überführung des bisherigen Programms „Dreizehn Plus“ gesichert ist. Die Anträge enthalten eine schulscharfe Liste aller Schulen der Sekundarstufe I (Ausnahme: bereits zum 1.6.2008 voll ausgebaute gebundene Ganztagschulen). Die Liste dokumentiert die Entscheidungen der Schulen für Geld oder Stellenanteile, bzw. auch, in welchem Umfang Geld und Stellenanteile in Anspruch genommen werden sollen. Die Entscheidung kann jedes Jahr neu getroffen werden.

Jede Schule ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten (Pausenregelung: i.d.R. eine Stunde, möglich nach der fünften oder nach der sechsten Stunde). Darüber hinaus soll sie – unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern – ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen (z.B. ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Freizeitangebote, Bewegungs- oder Kulturangebote). Ganztagsangebote können sich an dem bisherigen Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ orientieren. Es gibt jedoch keine Vorgaben mehr für Gruppengrößen und Öffnungszeiten. Eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Programm „Dreizehn Plus“ ist ausgeschlossen.

Alle Schulen der Sekundarstufe I erhalten Ressourcen (= Geld oder Stellenanteile) aus dem Programm „Geld oder Stelle“.

Dies bedeutet, dass in allen Schulen Maßnahmen im Sinne des Programms zu entwickeln und durchzuführen sind. Die Verwendung der Ressourcen zur Sicherstellung des Regelunterrichts ist unzulässig.

Im Vorfeld ist es erforderlich, dass sich Schulen und Schulträger möglichst frühzeitig miteinander über die Umsetzung verständigen (möglichst noch vor den Sommerferien). Dazu gehört auch, dass ggf. bestehende Verträge (Trägerverträge, Arbeitsverträge) berücksichtigt werden. Es ist auch zu vereinbaren, wer die Mittelverwaltung konkret übernimmt, der Schulträger oder ein vom Schulträger im Einvernehmen mit der Schule beauftragter Dritter (z.B. Förderverein, Jugendhilfeträger, Sportverein). Für Ganztagsangebote können – soweit erforderlich – auch Elternbeiträge genommen werden. Elternbeiträge können allerdings nicht von Eltern genommen werden, deren Kinder ausschließlich an der Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht teilnehmen. Beiträge für ein Mittagessen bzw. einen Mittagsimbiss sind davon unberührt.

Die Schulkonferenz entscheidet über das schuleigene Konzept zur Umsetzung von „Geld oder Stelle“, d.h. über Inhalte und Formen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung und von Ganztagsangeboten. Die Schulleitung entscheidet unter Berücksichtigung des Votums der Schulkonferenz über die Inanspruchnahme von Geld- und / oder Stellenanteilen.

Dies alles gilt auch für zukünftige gebundene Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen sowie für bestehende (z.B. erweiterte) Ganztagschulen im Aufbau. Diese Schulen erhalten anteilig Mittel aus „Geld oder Stelle“ für die Klassenstufen, die noch nicht im Ganztags sind.

Die Anträge für das Schuljahr 2009/2010 sind von den Schulträgern bis zum **30.12.2008** zu stellen.

### **Programm „Gebundene Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen“:**

Die Schulträger benennen den Bezirksregierungen zum **31.10.2008** die Schulen, die – beginnend jeweils mit der fünften Klassenstufe – zum 1.8.2009 bzw. zum 1.8.2010 gebundene Ganztagschule werden sollen. Am Ganztagsangebot einer gebundenen Ganztagschule nehmen alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig teil. Ganztagszüge werden nicht genehmigt. Beizulegen ist dem Antrag des Schulträgers ein Kurzkonzept der Schulen. Hierfür gibt es ein eigenes Formular.

- Die kreisfreien Städte legen eine Prioritätenliste vor. Die an erster Stelle genannte Schule startet zum 1.8.2009, die an zweiter Stelle genannte zum 1.8.2010. Weitere Schulen stehen in Reserve, für den Fall, dass eine der beiden erstgenannten Schulen ausfällt oder dass in einer anderen kreisfreien Stadt oder einem Kreis keine zusätzliche gebundene Ganztagschule eingerichtet werden kann. Eine Abstimmung mit örtlichen Trägern genehmigter Ersatzschulen wird empfohlen.
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden legen ihre Anträge unter Nennung von in der Regel einer Schule pro Schulform vor, bei Nennung mehrerer Schulen auch in Form einer Prioritätenliste. Voraussetzung ist, dass neben der Ganztagsbeschulung eine erreichbare Halbtagsbeschulung ermöglicht wird.



Dies bedeutet, dass öffentliche Schulträger in der Regel nur dann einen Antrag stellen können, wenn sie über eine zweite Schule der jeweiligen Schulform verfügen, die dann die Halbtagsbeschulung sicherstellen kann. Es ist allerdings auch möglich, dass sich benachbarte Städte und Gemeinden miteinander abstimmen. Erforderlich ist dann die gegenseitige Zusage der beteiligten Städte und Gemeinden zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der anderen Stadt bzw. Gemeinde einschließlich der Übernahme der ggf. anfallenden Schülerfahrtkosten. Auch hier wird eine Abstimmung mit örtlichen Trägern genehmigter Ersatzschulen empfohlen. Die Bezirksregierungen bilden für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Prioritätenliste von jeweils drei Schulen der jeweiligen Schulformen.

- Träger genehmigter Ersatzschulen stellen ihre Anträge unabhängig von den öffentlichen Schulträgern. Bei erfolgter Abstimmung mit einem öffentlichen Schulträger sollte dies im Antrag vermerkt werden.

Erforderlich für die Genehmigung sind ein Beschluss des Schulträgers und das Einverständnis der Schule, möglichst zu dokumentieren mit einem Beschluss der Schulkonferenz, und ein tragfähiges Ganztagskonzept der Schule.

Kriterien für Auswahl und Entscheidung: Vorrang für Städte und Gemeinden, in denen es noch keine gebundenen Ganztagschulen gibt. Möglichst gute Erreichbarkeit sowohl für Ganztags- als auch für Halbtagsbeschulung. Vorrang für Schulen mit bereits hohem Engagement über das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“. Vorrang für Schulen aus Städten und Gemeinden mit einer hohen Versorgungsquote im Bereich der offenen Ganztagschule im Primarbereich. Ggf. sozialräumliche Kriterien (z.B. benachteiligte Stadt- und Gemeindeteile, ggf. Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte).



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Juli 2008  
Seite 1 von 17

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
515 6.08.06.11.01 - 66646  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dr. Norbert Reichel  
Telefon 0211 5867-3398  
Telefax 0211 5867-3220  
norbert.reichel@msw.nrw.de

## **E N T W U R F (Stand: 4.6.2008)**

### **Ganztagschulen und Ganztagsangebote in Nordrhein-Westfalen hier: Erlasse und Förderrichtlinien**

1. RdErl. des MSW vom 25.1.2006 „Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I / Neue erweiterte Ganztagshaupt- und Ganztagsförderschulen (BASS 12 – 63 Nr. 2)
2. RdErl. des MSW „Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)
3. RdErl. des MSW „Zuwendungen für pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)
4. RdErl. des MSW „Zuwendungen zu Investitionen in Schulen für Ganztagschulen, Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I“
5. RdErl. d. MSWF v. 19.2.2001 „Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I)“ (BASS 12 – 08 Nr. 2)
6. RdErl. d. MSWF v. 19.2.2001 „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I: „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)“ (BASS 11 – 02 Nr. 9)
7. RdErl. des MSW vom 26.1.2006 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (BASS 12 – 63 Nr. 4)
8. RdErl. des MSJK vom 12.2.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19)

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Die Landesregierung unterstützt mit einer Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I Schulen, Schulträger und Eltern bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Schulalltags. Sie berücksich-

tigt dabei insbesondere die schulorganisatorischen Bedarfe, die sich für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ergeben. Darüber hinaus berücksichtigt sie die von Eltern angemeldeten Betreuungsbedarfe nach

- einer verlässlichen Übermittagbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht,
- bedarfsgerechten Ganztags- und Betreuungsangeboten mit freiwilliger Teilnahme und
- einem möglichst gut erreichbaren Angebot gebundener Ganztagschulen mit verpflichtender Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an in der Regel vier bis fünf Tagen.

Die Landesregierung stellt in den Jahren 2009 und 2010 zusätzlich rd. 175 Mio. EUR zur Verfügung, davon rd. 75 Mio. EUR für Personalkosten und 100 Mio. EUR für Investitionen.

- In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt werden zum 1.8.2009 und zum 1.8.2010 jeweils eine Realschule und ein Gymnasium beginnend mit den 5. Klassen zur gebundenen Ganztagschule umgewandelt. Der Ausbau wird nach 2010 bedarfsgerecht fortgesetzt.
- Das neue Programm „Geld oder Stelle“ sorgt mit einer an der Schulgröße orientierten Pauschale dafür, dass alle Schulen eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Nachmittagsunterricht sicherstellen. Sie sorgen darüber hinaus dafür, dass unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern ergänzende Ganztags- und Betreuungsangebote durchgeführt werden können. Das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ geht im Programm „Geld oder Stelle“ auf. Dabei wird keine Schule finanziell schlechter gestellt.
- Bereits zum 1.1.2008 hat die Landesregierung die Schulpauschale / Bildungspauschale, die unter anderem für den weiteren Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten genutzt werden kann, von 460 Mio. EUR auf 540 Mio. EUR erhöht. Mit dem „1.000-Schulen-Programm“ stellt das Land den Schulträgern einen weiteren zusätzlichen Betrag von 100 Mio. EUR für die Durchführung der erforderlichen Investitionen zur Verfügung.

Mit der Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I stärkt die Landesregierung die Eigenverantwortlichkeit der Schulen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Zusammenarbeit der Schulen mit Jugendhilfe, Kultur, Sport und anderen außerschulischen Partnern bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten. Den Schulen stehen Mittel zur Verfügung, mit denen sie die Personalkosten der Übermittagbetreuung und ergänzender Ganztagsangebote sowie anteilig auch ggf. erforderliche Investitionen finanzieren können. Gleichzeitig ist die Ganztagsoffensive nach den Erfahrungen in anderen Ganztagsprogrammen sowie den vereinbarten

Verfahrensweisen zur Schulsozialarbeit (vgl. RdErl. d. MSW zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit v. 23.1.2008) und zur Einrichtung von Bildungsnetzwerken ein weiterer Baustein zur Stärkung der Partnerschaft zwischen Schulen und Schulträgern.

Die Kommunen können ihren Eigenanteil an den Investitionskosten auch aus den Mitteln der Schulpauschale bereitstellen.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Kommunen gemäß § 5 Abs. 1 KiBiz die ihnen in § 24 Abs. 2 SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Pflichtaufgabe zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen auch in Schulen erfüllen können, wenn dort Bildungs-, Erziehungs und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden. Insofern zählen Leistungen der Kommunen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztagschulen, Übermittagsbetreuung und anderen schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu den pflichtigen Leistungen. Der Ausbau des Ganztags ist somit Gegenstand der gemäß § 80 SchulG und § 7 KJFöG miteinander abzustimmenden kommunalen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

Die Landesregierung eröffnet damit auch Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung („Nothaushalt“) die Möglichkeit, sich an der Ganztagsoffensive beteiligen zu können.

Das Land wird die Schulen, die Schulträger und die Partner der Schule aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Bereichen bei der Umsetzung der Ganztagsoffensive auch im Hinblick auf die erforderliche Qualitätsentwicklung unterstützen.

Der Entwicklungsprozess und die jeweiligen Verfahren werden im Jahr 2010 ausgewertet und im Hinblick auf ggf. erforderliche Ergänzungen und Veränderungen überprüft.

Die im Bezug genannten Runderlasse werden wie folgt gefasst bzw. geändert:

## I.

Der 1. Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 wird das Wort „musische“ durch „musikalische und künstlerische“ ersetzt.
2. In Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1.3 angefügt: „Ganztagschulen beteiligen gem. § 5 SchulG (BASS 1 – 1) außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.“
3. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.4 angefügt: „Kommt es bei einer Ganztagschule bzw. einer Schule mit Ganztagsangebot zu einem

Anmeldeüberhang, können auswärtige Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde eine Halbtagsschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Abs. 5 SchulG).“

4. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.5 angefügt: „Ganztagsangebote begründen gem. § 9 Abs. 7 SchfkVO keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten als bis zur nächstgelegenen (Halbtag-)Schule der entsprechenden Schulform.“
5. In Nr. 3 wird folgende zusätzliche Nr. 3.2.3 angefügt: „Der Ganztagszuschlag darf nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.“
6. Nr. 5.4 erhält folgende Fassung: „Für den Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. V. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.“
7. Diese Regelungen treten sofort in Kraft.

## II.

### **Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)**

#### 1. Ziele und Grundsätze

1.1 Mit dem Programm „Geld oder Stelle“ stellt das Land ab dem 1.2.2009 den Schulen Lehrerstellenanteile und / oder Barmittel zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung.

1.2 Jede Schule ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Darüber hinaus soll sie – unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern – ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen.

1.3 Die Maßnahmen der pädagogischen Übermittagbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sind eine schulische Veranstaltung. Elternbeiträge dürfen für diese Maßnahmen nicht erhoben werden.

1.4 Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagbetreuung hinausgehen, gelten ebenfalls als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

#### 2. Organisation

2.1 Über die inhaltliche Einrichtung und Durchführung der Maßnahmen ist ein Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG zu treffen. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2.2. Die Schulen beteiligen gemäß § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.

2.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Zeiten einer pädagogischen Übermittagsbetreuung, die durch die verpflichtende Teilnahme am Nachmittagsunterricht erforderlich ist, das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern verlassen (VV zu § 57 SchulG).

2.4 Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung hinausgehen, ist freiwillig.

2.5 Der Zeitrahmen der Ausgestaltung des Programms „Geld oder Stelle“ orientiert sich an den schulorganisatorischen Bedarfen sowie an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern. Dabei werden Unterrichtstage, unterrichtsfreie Tage und Ferien berücksichtigt.

2.6 Mehrere Schulen können gemeinsame Angebote einrichten. Die Angebote können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.

2.7. Elternbeiträge können – soweit erforderlich - für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote erhoben werden, nicht jedoch für Angebote im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit Nachmittagsunterricht, für Förderangebote und für zusätzliche Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Verfahren und Staffelung können sich an Nr. 5.5, Sätze 3 bis 7 des Erlasses über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) orientieren.

### 3. Personal

3.1 Die Schule kann sich anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Träger genehmigter Ersatzschulen können die Landesförderung ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

3.2 Die Schule orientiert sich bei der Qualifikation des Personals an Nr. 3.1, Abs. 3 und 4 des RdErl. „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

3.3 Die Lehrerstellenanteile bzw. die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.

#### 4. Aufsicht, Sicherheit und Versicherung

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) entsprechend.

#### 5. Finanzierung

Die Finanzierung über den Schulträger regelt der RdErl. des MSW „Zuwendungen für die pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“) v. 7.2008.

#### 6. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird

#### 7. Inkrafttreten

Der Erlass tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31.7.2014. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 ist davon unberührt.

### III.

#### **Zuwendungen für die Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)**

##### 1. Verwendungszweck

Das Land fördert ab dem 1.2.2009 in dem Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Schulen der Sekundarstufe I zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht und ergänzende Maßnahmen im Rahmen von Ganztagsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaf-

ten, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztagsangeboten an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene und erweiterte Ganztagschulen) werden nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler gefördert, die nicht am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrerstellenanteile über das Programm „Geld oder Stelle“ in Anspruch genommen werden, und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, insbesondere Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit
- b) Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule
- c) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz – IfSG

Die Maßnahmen können – je nach Bedarf – auch im Rahmen eines Ganztagsangebots durchgeführt werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

#### 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

#### 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

Ein von den Schulen nicht in Anspruch genommener Lehrerstellenanteil im Umfang von 0,1 Stellen entspricht einem Förderbetrag von 5.000 €. Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Allgemeinen Schuldaten (Oktoberstatistik) des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.000 €,



b) 301 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.000 €

c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.000 €

d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.000 €.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass des MSW v. 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Bemessungsgrundlage zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztage teilnehmen, zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 1.8.2008 oder später als gebundene bzw. erweiterte Ganztagschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt werden, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel pro Halbtagsjahrgangsstufe für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht am Ganztage teilnehmen. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet. Ab dem Schuljahr 2010/2011 erhalten Gymnasien ein Fünftel pro Halbtagsjahrgangsstufe.

Schulen, die über die Programme „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ und „Silentien“ im Schuljahr 2008/2009 (Stichtag: erster Tag nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten haben, kann bis auf Weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag / Zuschussbetrag gewährt werden.

## 5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

## 6. Sonstiges

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen. Schulleiterinnen und Schulleiter, die dies wünschen, können die Mittel im Einvernehmen mit dem Schulträger in eigener Verantwortung verwalten. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der Anlage 1 zum 30.12. eines Jahres einzureichen. Für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 sind sie zum 31.10. 2008, einzureichen. Die Anträge haben schulscharf Angaben darüber zu enthalten,

in welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrerstellenanteile und / oder Barmittel entschieden haben.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel werden den Schulträgern für alle Schulen ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist nicht zulässig. Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, ab dem Schuljahr 2009/2010 jeweils zum 1. September und 1. März, im Schuljahr 2008 / 2009 zum 1. Februar.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

## 8. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und gelten bis zum 31.7.2013. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 ist davon unberührt.

## IV.

### **Zuwendungen für Investitionen in Schulen für Ganztagschulen, Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I („1000-Schulen-Programm“)**

Bezug:

- RdErl. des MSW vom 25.1.2006 „Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I / Neue erweiterte Ganztags- und Ganztagsförderschulen (BASS 12 – 63 Nr. 2)
- RdErl. des MSW vom 17.7.2008 „Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)

## 1. Zuwendungszweck

Im Rahmen des „1000-Schulen-Programms“ des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Investitionen zum Auf- und Ausbau von Ganztagschulen sowie zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu Ganztags- und Betreuungsangeboten an allen Schulformen der Sekundarstufe I gefördert.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen für alle Schulen der Sekundarstufe I, die zum 1.5.2008 keine Ganztagschule sind, zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ gemäß Erlass des MSW v. .7.2008, insbesondere Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten) und Ersteinrichtung von geeigneten Räumlichkeiten für Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern.

Die Maßnahmen können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt werden und auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts in einem organisatorischen Zusammenhang zur Ganztagschule oder zur pädagogischen Übermittagsbetreuung stehen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen
- b) Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Standorte der Schule(n) und der Investitionsstandorte, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstücks liegen
- c) Vorlage von einfachen Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume (Umbauten ggf. kenntlich machen)
- d) Vorlage einer Aufstellung der in / an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen
- e) Vorlage eines Kostenplans und einer Darstellung der Gesamtfinanzierung
- f) Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen bis zum 31.12.2010

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

## 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

## 5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

## 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

## 5.4 Bemessungsgrundlage

Das Land gewährt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens bis zu 100.000 EUR pro Schule.

## 5.5 Eigenanteile

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Mittel aus der Bildungspauschale / Schulpauschale erbracht werden. Der Eigenanteil kann nicht durch Elternbeiträge erbracht werden.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 30. November 2008 einzureichen. Wenn nach dem 30. November 2008 noch Mittel zur Verfügung stehen, wird das Land mindestens einen weiteren Antragstermin zulassen. In Abänderung des Grundmusters 1 zu § 44 LHO sind die in Nr. 4.1 Buchstabe b bis e aufgeführten Anlagen beizufügen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) unter Einbeziehung der Nr. 6.5 zu erteilen.

6.2.4 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien unter den Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 der VVG / VV zu § 44 LHO grundsätzlich zugelassen.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in Teilbeträgen nach Auftragsvergabe und nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme(n).

## 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 4.10 zu § 44 LHO) zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises in der Form des Grundmusters 3 zu § 44 LHO wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO). An Dritte weitergegebene Mittel sind in den Verwendungsnachweis einzubeziehen. Der Verwendungsnachweis ist schulscharf vorzulegen.

## 6.5 Nebenbestimmungen zur Zuwendung

6.5.1 Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Gegenstände zur Ersteinrichtung für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weitergabe der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

6.5.2 Die Schulträger beteiligen die Schulen bei der Konzeption und Umsetzung der Investitionsmaßnahmen. Von den Empfehlungen des RdErl. des MSW vom 19.10.1995 „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ des MSW v. 19.10.1995 (BASS 10 – 21 Nr. 1) kann abgewichen werden.

6.5.3 In den Schulen ist auf die gewährte Landesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

## 6.6 Zu beachtende Vorschriften

6.6.1 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist zulässig, wenn die Einhaltung der Zweckbindung durch den Dritten sichergestellt ist.

6.6.2 Bei der Bewilligung haben die ab dem 1.8.2008 eingerichteten bzw. einzurichtenden gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG Vorrang.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten längstens bis zum 31. 12. 2010.

## V.

Der 5. Bezugserlass wird aufgehoben.

## VI.

Der 6. Bezugserlass erhält folgende Fassung:

# **Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen des Primarbereichs vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) und zu Silentien**

## **1. Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) und zu Silentien.

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Betreuungs- und Ganztagsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in Grundschulen in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sowie an Förderschulen gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene Ganztagschulen) und § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagschulen) werden nicht gefördert.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Betreuungsmaßnahmen („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule

- b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr („Schule von acht bis eins“), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger („Dreizehn Plus“)
- c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten
- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz – IfSG
- g) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. Ä.) nicht sichergestellt werden kann.

4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern
- b) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden
- c) Übernahme der Gruppenleitung durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium
- d) Einrichtung für ein Schuljahr.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

Der Festbetrag wird jeweils in Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, in Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ sowie jeweils in Grundschulen in Höhe von 5.000 €, in Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus „Dreizehn Plus“ gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der „Schule von acht bis eins“ können in Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei „Dreizehn Plus“ kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden.

Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig.
- b) Die Einrichtung und Durchführung der Betreuungs- und Ganztagsangebote („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) bedarf eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenzen werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- c) Mehrere Schulen können ein gemeinsames Ganztags- und Betreuungsangebot für ihre Schülerinnen und Schüler einrichten.
- d) Die Schulen beteiligen gem. § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.
- e) Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Betreuungsmaßnahmen durchführen. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen und nachzuweisen.



f) Die Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

g) Für die Auswahl des Personals gilt im Grundsatz Nr. 3 des Erlasses zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

h) Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kinder- und Jugendförderplan“) ist zulässig.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 (Anlage 4 zu Nr. 4.10 VVG zu § 44 LHO) zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

## 8. Aufsicht, Sicherheit, Versicherungsschutz

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.

## 9. Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG.

## 10. Inkrafttreten

## VII.

Der 7. Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.5 erhält Absatz 3, Satz 2, folgende Fassung: „Förderschulen, die als offene Ganztagschule im Primarbereich eingerichtet worden sind, erhalten in der Sekundarstufe I darüber hinaus für die Klassen 7 bis 10 Mittel aus dem Programm „Geld oder Stelle“ (RdErl. d. MSW v. 6.2008).“
2. Diese Regelungen treten sofort in Kraft.

## VIII.

Der 8. Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.4 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule in Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 €, in Förderschulen von 6.500 €.“
2. In Nr. 5.4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Das zuständige Ministerium kann für Verbundschulen und Schulverbände besondere Regelungen vorsehen.“
3. In Nr. 5.4 wird der folgende Absatz 6 angefügt: „Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist auch im Rahmen der Öffnungszeiten der offenen Ganztagschule zulässig.“
4. Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

In Vertretung

Günter Winands



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Juli 2008  
Seite 1 von 4

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
515 6.08.06.11.01 - 66646  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dr. Norbert Reichel  
Telefon 0211 5867-3398  
Telefax 0211 5867-3220  
norbert.reichel@msw.nrw.de

## **E N T W U R F (Stand: 3.6.2008)**

### **Ganztagsoffensive der Landesregierung; hier: Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG ab dem Jahr 2009**

Ich bitte Sie, die Schulträger und die Schulen umgehend über das folgende Verfahren zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die Schulträger benennen den Bezirksregierungen bis zum 31.10.2008 die Gymnasien und Realschulen, die sie zum 1.8.2009 bzw. zum 1.8.2010 als gebundene Ganztagschulen gem. § 9 Abs. 1 SchulG einrichten wollen. Dabei gelten für kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Träger genehmigter Ersatzschulen folgende Verfahrensweisen:

- Die kreisfreien Städte benennen der Bezirksregierung in einer Prioritätenliste bis zu drei Schulen je Schulform.
- In den Kreisen benennen die interessierten Städte und Gemeinden der Bezirksregierung eine Realschule oder ein Gymnasium. Benannt werden können zum einen Schulen aus Städten und Gemeinden, die in der betreffenden Schulform über mindestens zwei Schulen verfügen, von denen eine Halbtagschule bleibt. Möglich ist, dass darüber hinaus mehrere Städte bzw. Gemeinden, die nur jeweils eine Schule der betreffenden Schulform aufweisen, sich gemeinsam bewerben und dabei jeweils ein erreichbares Halbtagsangebot sicher stellen. Möglich ist auch, dass alle Städte und Gemeinden des Kreises einen abgestimmten Vorschlag vorlegen, der dann jeweils bis zu drei Schulen der beiden Schulformen in einer Prioritätenliste enthalten kann.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

- Die Träger genehmigter Ersatzschulen legen den Bezirksregierungen ihre Bewerbungen vor. Es wird angestrebt, Ersatzschulen landesweit entsprechend ihrem Verhältnis zu öffentlichen Schulen zu berücksichtigen.

Für jede Schule sind die Beschlüsse des Schulträgers und der Schulkonferenz vorzulegen. Das Konzept der benannten Schulen wird auf dem in der Anlage beigefügten Formular beschrieben.

Für die Genehmigung gilt folgendes Verfahren:

- Die Bezirksregierungen folgen dem Vorschlag der kreisfreien Städte, wenn die erforderlichen Voraussetzung vorliegen und kein konkurrierender Antrag von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vorliegt. Liegen konkurrierende Anträge von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vor, führt die Bezirksregierung mit den betreffenden Schulträgern ein Gespräch. Ziel ist es, nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen. Dieses Verfahren gilt auch für Kreise, in denen eine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung in Konkurrenz zur Bewerbung eines Ersatzschulträgers vorliegt. Die kreisfreien Städte können bereits bei ihrer Prioritätenliste den Antrag eines Ersatzschulträgers berücksichtigen.
- In den Kreisen, in denen keine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung vorliegt, bilden die Bezirksregierungen nach folgenden Kriterien eine Reihenfolge der benannten Schulen:
  - Städte und Gemeinden, in denen es in der Sekundarstufe I bisher keine Ganztagschulen gibt, haben Vorrang vor Städten und Gemeinden, die bereits eine Ganztagschule in der Sekundarstufe I haben.
  - Die benannten Ganztagschulen sind für möglichst viele Schülerinnen und Schüler der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ganztagsschulbedarf gut erreichbar und liegen daher möglichst nicht in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist auszuschließen, dass als einzige erreichbare Halbtagschule eine Ersatzschule verbleibt.
  - Schulen, die bereits hohe Anteile an Ganztagsangeboten aus „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ haben, haben Vorrang vor anderen Schulen.
  - Schulen aus Städten und Gemeinden mit einer hohen Quote von Plätzen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich haben Vorrang vor Städten und Gemeinden mit niedrigen Quoten.
  - Träger genehmigter Ersatzschulen werden ihrer jeweiligen örtlichen Repräsentanz entsprechend berücksichtigt.

- Schulen mit Schülerinnen und Schülern aus sozialräumlich benachteiligten Stadt- bzw. Gemeindeteilen haben Vorrang vor anderen Schulen. Als Indikator kann der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte dienen.

Fachlich unzureichende Konzepte können von den Bezirksregierungen zurückgewiesen werden. Die Genehmigung der betroffenen Schulen wird zurückgestellt. Die Bezirksregierungen bemühen sich im Gespräch mit dem jeweiligen Schulträger und der Schule um eine zufrieden stellende Überarbeitung des Konzepts.

Die Bezirksregierungen legen dem MSW zum 30.11.2008 einen Bericht über die Bewerberlage und ihre beabsichtigten Entscheidungen zur Zustimmung vor. Der Bericht enthält eine Begründung für die Entscheidungen nach den o.g. Kriterien, auch für den Fall, dass ein Konzept aus fachlichen Gründen zurückgestellt wurde.

Für die Einrichtung der jeweiligen Ganztagschulen gilt folgende Reihenfolge: Die erstgenannte Schule erhält die Genehmigung zur Aufnahme des gebundenen Ganztagsbetriebs zum 1.8.2009, eine an zweiter Stelle genannte Schule erhält die Genehmigung zum 1.8.2010, eine an dritter Stelle genannte Schule kann für 2009 oder 2010 in Reserve stehen oder nach 2010 bewilligt werden.

Sollten aus einzelnen kreisfreien Städten oder Kreisen keine Bewerbungen erfolgen, werden zusätzliche Genehmigungen für Schulen aus der Reserveliste in anderen kreisfreien Städten bzw. in anderen Kreisen erteilt, die über die jeweils höchste Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I verfügen.

In Vertretung

Günter Winands